

## Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) Einladung Kreiswahlausschuss Landtagswahl 2022
- 2.) Antrag des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, auf Plangenehmigung der Renaturierung der Ahse bei Dinker mit Anbindung des Hündlinger Baches in Welver, Gemarkung Dinker
- 3.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lippstadt und der Stadt Geseke über die Vollstreckung von Geldforderungen
- 4.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erledigung von Aufgaben des gemeindlichen Archivwesens
- 5.) Einladung und Tagesordnung der Kreistagssitzung am 31. März 2022

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass am

**Dienstag, 29. März 2022, 17.00 Uhr**

im Sitzungssaal des Kreishauses Soest,  
Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest

die **erste Sitzung des Wahlausschusses für die Landtagswahl am 15. Mai 2022** stattfindet. In dieser Sitzung wird über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl in den Landtagswahlkreisen 119 Soest I und 120 Soest II entschieden.

**Herausgeberin:**  
Die Landrätin des Kreises Soest  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
Telefon: 02921 30-2249  
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Landrätin Eva Irrgang

**Erscheinungsweise:**  
monatlich oder nach Bedarf

**Druck:**  
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)  
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Soest, 18. März 2022

gez. Eva Irrgang  
Kreiswahlleiterin

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Antrag des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, auf Plangenehmigung der Renaturierung der Ahse bei Dinker mit Anbindung des Hündlingser Baches in Welver,**

**Gemarkung Dinker, Flur 3, Flurstücke 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 72, 81, 123, 124, 109, 112, 133, 169, 179, 187, 194, 195, 197, 198, Flur 4, Flurstücke 241, 592, Gemarkung Dorf-welver, Flur 2, Flurstück 240, 339, 340, 341, 415, 362, Gemarkung Recklingsen, Flur 1, Flurstücke 210, 255**

**hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Kreis Soest beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz zur Renaturierung der Ahse bei Dinker von Gewässerkilometer 12,8 bis Gewässerkilometer 15,9.

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.2 in Anlage 1 zum UVPG in der zurzeit geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, 10. März 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN  
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag, gez. Markus Mihatsch

---

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadt Lippstadt und der Stadt Geseke  
über die Vollstreckung von Geldforderungen**

Zwischen der  
**Stadt Lippstadt,**

vertreten durch Herrn Bürgermeister  
Arne Moritz

und der  
**Stadt Geseke,**

vertreten durch Herrn Bürgermeister  
Dr. Remco van der Velden

wird gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW, S. 621) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. April 2020 (GV NRW, S. 218b) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Ziel und Zweck dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist eine Kooperation der Stadt Lippstadt und der Stadt Geseke bezüglich der zwangsweisen Beitreibung von Forderungen auf der Basis des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung. Die einzelnen Inhalte sind den nachstehenden Regelungen zu entnehmen.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Dem Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung am 13.12.2021 und der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 16.12.2021 zugestimmt. Sie bedarf gemäß § 24 Absatz 2 GkG NRW der Genehmigung der in § 29 Absatz 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde.

**§ 1**

**Vereinbarungsgegenstand**

Die nachfolgenden Aufgaben der Stadtkasse Geseke als Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818, geändert durch Ergänzung v. 12.9.2003 (GV. NRW. S. 570)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), werden gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 Satz 2 GkG NRW zusätzlich durch den Vollziehungsbeamten der Stadt Lippstadt

wahrgenommen:

- Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen
- Einziehung privatrechtlicher Forderungen im Rahmen des § 1 VwVG NRW i.V.m. der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG-VO VwVG NRW) vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 787), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.05.2020 (GV. NRW. S. 348)
- Ablieferung und Abrechnung der eingezogenen Beträge
- Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens
- Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner
- Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Außendienst
- Feststellung der Unpfändbarkeit des Schuldners
- Weitergabe der Ermittlungsergebnisse an die Vollstreckungsbehörde
- Abnahme der Vermögensauskunft / eidesstattlichen Versicherung, vorrangig soll durch die Vollstreckungsbehörde der Vollziehungsbeamte der Justiz, gem. § 5a Abs. 4 VwVG NRW, in Anspruch genommen werden. Die Einlieferung der Daten beim zuständigen Vollstreckungsgericht erfolgt über die Stadt Geseke.

Der Vollziehungsbeamte der Stadt Lippstadt steht der Stadtkasse Geseke für entsprechende Aufgaben zur Verfügung und handelt in deren Namen. Die Stadtkasse Geseke kann Vollstreckungsmaßnahmen weiterhin durch ihre Vollziehungsbeamten durchführen.

## **§ 2**

### **Ausführung der Aufgaben**

1. Die Ausführung erfolgt auf der Basis des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW).
2. Der Vollziehungsbeamte der Stadt Lippstadt leistet einen gemäß § 11 Abs. 2 VwVG NRW erforderlichen ergänzenden Amtseid auf die Stadt Geseke.
3. Der Bürgermeister der Stadt Geseke händigt dem Vollziehungsbeamten einen Dienstausweis aus, aus dem die Bestellung hervorgeht.

## **§ 3**

### **Kostenregelung**

1. Die Kostenpauschale beträgt aktuell 3.298,00 €/Jahr. Die zu leistende Stunden werden aktuell auf ca. 6 Std./Monat (inkl. An- und Abreise) festgelegt. Der Einsatz und die Aufteilung der Stunden sind zwischen den Vertragsparteien jeweils nach Absprache festzulegen und nachzuhalten (i.d.R. jeweils am 2. und 4. Mittwoch des Monats). Für Ausfallzeiten (z.B. Urlaub oder Erkrankung) wird kein Ersatz seitens der Stadt Lippstadt geleistet. Sofern die Ausfallzeiten den Zeitraum von 8 Wochen überschreiten, erfolgt eine zeitanteilige Reduzierung der Kostenpauschale ab der 9. Woche.
2. In der Kostenpauschale sind enthalten:
  - Personalkosten inkl. Pensions- und Beihilferückstellungen
  - Sach- und Gemeinkosten
  - Kilometerentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

- Die Vergütung des Vollziehungsbeamten nach der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (VollstrVergV NRW) in der zurzeit geltenden Fassung.

- Die Kostenpauschale wird jeweils für ein Kalenderjahr zum 01.07. des Jahres fällig.
3. Die Anpassung der Kostenerstattung erfolgt jährlich durch Neuberechnung der Kostenpauschale gem. Ziff. 1 aus den tatsächlichen individuellen Personalkosten inkl. Pensions- und Beihilferückstellungen und den Sach- und Gemeinkosten auf Basis der Werte des vorausgegangenen Kalenderjahres.
  4. Die Abrechnung nach der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (VollstrVergV NRW) in der zurzeit geltenden Fassung findet durch die Stadt Geseke statt und wird monatlich der Stadt Lippstadt schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung an den Vollziehungsbeamten erfolgt durch die Stadt Lippstadt.
  5. Die für die Vollstreckungstätigkeiten anfallenden Vollstreckungsgebühren gemäß Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VO VwVG NRW) in der jeweils geltenden Fassung sind Einnahmen der Stadt Geseke.

#### **§ 4**

##### **Haftung**

1. Für Schäden, die infolge schuldhaft falscher Aufgabenerfüllung durch den Vollziehungsbeamten der Stadt Lippstadt entstehen, haftet die Stadt Geseke, sofern nicht Versicherungsleistungen wie beispielsweise eine Eigenschadenversicherung vorrangig sind. Der Vollziehungsbeamte der Stadt Lippstadt wird in diesem Fall als für die Stadt Geseke handelnde Vertrauensperson angesehen.
2. Die Vereinbarungspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

#### **§ 5**

##### **Datenschutz**

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

#### **§ 6**

##### **Kündigungsrecht**

1. Diese Vereinbarung wird zunächst bis 31.12.2022 geschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit.
2. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von beiden Vereinbarungspartnern gekündigt werden.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Die Kündigung / Aufhebung der Vereinbarung ist nach § 24 Abs. 5 GkG NRW der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### **§ 7**

### **Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen**

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

### **§ 8**

#### **Schriftform, salvatorische Klausel**

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt, und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Lippstadt, den 17.12.2021

Geseke, den 20.12.2021

Für die Stadt Lippstadt

Für die Stadt Geseke

*gez. Moritz*

*gez. Dr. van der Velden*

Bürgermeister

Bürgermeister

---

### **Genehmigung:**

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621)

– zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346) –

genehmige ich

als nach § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GkG NRW zuständige Aufsichtsbehörde

die

am 13.12.2021 vom Rat der Stadt Lippstadt sowie

am 16.12.2021 vom Rat der Stadt Geseke so beschlossene

und am 17.12.2021 vom Bürgermeister der Stadt Lippstadt sowie am 20.12.2021 vom Bürgermeister der Stadt Geseke unterzeichnete

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lippstadt und der Stadt Geseke über die Vollstreckung von Geldforderungen.**

Soest, 16. März 2022

Az.: 15.12.20.37

DIE LANDRÄTIN

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

LS

- Soest -

Im Auftrag, gez. Kötter

---

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende und zwischen Städten Lippstadt und Geseke geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Vollstreckung von Geldforderungen sowie meine dazu ergangene Genehmigung werden hiermit nach § 24 Abs. 3 Satz1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 16. März 2022

Az.: 15.12.20.37

DIE LANDRÄTIN

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

LS

- Soest -

Im Auftrag, gez. Kötter

---

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erledigung von Aufgaben des gemeindlichen Archivwesens**

---

Zwischen der Gemeinde Möhnese, Hauptstr. 19, 59519 Möhnese,  
vertreten durch die Bürgermeisterin Maria-Luise Moritz

und

der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense,  
vertreten durch den Bürgermeister Rainer Busemann

und

der Gemeinde Lippetal, Bahnhofstraße 7, 59510 Lippetal,  
vertreten durch den Bürgermeister Matthias Lürbke

und

der Gemeinde Wickede (Ruhr), Hauptstraße 81, 58739 Wickede (Ruhr),  
vertreten durch den Bürgermeister Dr. Martin Michalzik

und

der Gemeinde Welver, Am Markt 4, 59514 Welver,  
vertreten durch den Bürgermeister Camillo Garzen

wird gem. § 1 und § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW S. 218b), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die sich auf die personelle Ausstattung beziehenden Bezeichnungen dieser Vereinbarung gelten geschlechtsneutral.
- (2) Die Gemeinde Möhnese, die Gemeinde Ense, die Gemeinde Welver, die Gemeinde Lippetal und die Gemeinde Wickede (Ruhr) haben gemäß § 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 188), zuletzt geändert am 16.09.2014 ([GV. NRW. S. 603](#)) in eigener Zuständigkeit für ihr Archivgut Sorge zu tragen.
- (3) Gem. § 10 Abs. 2 ArchivG NRW erfüllen die Gemeinden diese Verpflichtung durch die Errichtung und Unterhaltung eigener Archive. Des Weiteren müssen diese Archive gem. § 10 Abs. 3 ArchivG NRW den archivfachlichen Anforderungen entsprechen, indem die Archive hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut werden, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist, oder von einer Dienststelle fachlich beraten werden, bei der eine Archivarin oder ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist.
- (4) Die Gemeinde Möhnese, die Gemeinde Ense, die Gemeinde Welver, die Gemeinde Lippetal und die Gemeinde Wickede (Ruhr) verwahren weiterhin ihr eigenes Archivgut in eigenen Archivräumen. Ein gemeinsames Archiv wird nicht beabsichtigt, sondern lediglich die fachlichen Aufgaben werden



grundsätzlich gemeinsam von entsprechendem Fachpersonal wahrgenommen. Insoweit hat diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mandatorischen Charakter im Sinne des § 23 GkG NRW.

- (5) Die Rechte und Pflichten aus dem ArchivG NRW jeder Kommune bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

## **§ 2 Personal**

- (1) Die Gemeinde Möhnesee beschäftigt geeignete Archivkräfte im Umfang von zwei Vollzeitstellen. Diese werden im Wege der Abordnung im erforderlichen Umfang für jeweilige archivarische Aufgaben auch bei den Gemeinden Ense, Lippetal und Wickede (Ruhr) tätig. Somit ist die Gemeinde Möhnesee der Arbeitgeber oder der Dienstherr dieser Archivare. Die Dienstaufsicht verbleibt bei der Gemeinde Möhnesee.
- (2) Die Gemeinde Welver beschäftigt eigene Archivkräfte. Sie ist damit Arbeitgeber und hat die Dienstaufsicht für ihre Beschäftigten inne.
- (3) Die Koordination der Aufgaben erfolgt seitens der Gemeinde Ense, der Gemeinde Lippetal, der Gemeinde Wickede (Ruhr) und der Gemeinde Möhnesee mit dem jeweiligen Beschäftigten der Gemeinde Möhnesee.
- (4) Bei grundsätzlichen Änderungen des Arbeitsverhältnisses sind umgehend die Gemeinden Ense, Lippetal und Wickede (Ruhr) zu informieren.
- (5) Die regelmäßige Arbeitsaufteilung unter den vier Gemeinden Möhnesee, Ense, Lippetal und Wickede (Ruhr) ist in der Regel nach dem individuellen Bedarf der Kommunen vorzunehmen und den anfallenden Aufwendungen entsprechend anzupassen.
- (6) Nach Absprache zwischen den vier Gemeinden Möhnesee, Ense, Lippetal und Wickede (Ruhr) und der Zustimmung durch diese Beteiligten können die Arbeitsanteile verändert werden, um Arbeiten durchzuführen, die im Einzelfall besonders eilbedürftig oder zeitaufwendig (z. B. Ausstellungen, Festschriften etc.) sind.
- (7) Die Archivkräfte der Gemeinde Möhnesee sind jeweils mit einem anvisierten Stellenumfang von 0,5 Stelle für die vier beteiligten Archive der Gemeinden Möhnesee, Ense, Lippetal und Wickede (Ruhr) zuständig. Der regelmäßige zeitliche Arbeitsaufwand der Archivare, soll gleichmäßig auf diese vier Kommunen und deren Archive aufgeteilt werden. Die Arbeitszeiten sind durch die Archivare schriftlich festzuhalten.
- (8) Die Archivare sollen sich bei Abwesenheit eines Archivars gegenseitig vertreten. Ein Wissensaustausch und -transfer zwischen den Archivaren, die bei der Gemeinde Möhnesee beschäftigt sind, soll regelmäßig stattfinden und gemeinsame Projekte sollen angestrebt werden. Bei einem erhöhten Arbeitsaufwand in einem Archiv, sollte der zweite Archivar für einen begrenzten jeweils zu vereinbarenden und später zeitlich oder finanziell auszugleichenden Zeitraum in dem betreffenden Archiv unterstützend tätig sein.
- (9) Eine Koordination der Aufgabenerledigung zwischen der Gemeinde Welver und den anderen vier Gemeinden erfolgt nicht. Ebenso besteht für die Gemeinde Welver kein Anspruch auf Vertretung sowie Unterstützung durch die für die vier anderen Gemeinden tätigen Archivkräfte.
- (10) Mit den beschäftigten Archivkräften wird bei Kündigung bzw. Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis eine Beschäftigungssperre von 6 Monaten in den beteiligten Kommunen vereinbart. Anderslautende Regelungen sind nach vorheriger Zustimmung aller Beteiligten im Einzelfall möglich.

## **§ 3 Kostenausgleich**

- (1) Die tariflichen Personalaufwendungen und Personalnebenaufwendungen im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden Möhnesee, Ense, Lippetal und Wickede (Ruhr) leistet die Gemeinde Möhnesee in Vorkasse. Die anteiligen Aufwendungen für die Gemeinde Ense, die Gemeinde Lippetal und die Gemeinde Wickede (Ruhr) werden für ein Kalenderjahr von der Gemeinde Möhnesee ermittelt und am Anfang des Folgejahres der Gemeinde Ense, der Gemeinde Lippetal und der Gemeinde Wickede (Ruhr) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrags von 9% pro Jahr bezogen auf den Personalaufwand (unter Berücksichtigung geleisteter Abschläge) in Rechnung gestellt. Die Gemeinden Ense, Lippetal und Wickede (Ruhr) leisten jeweils monatliche

Abschläge in Höhe von 2.000,-- €. Die Höhe der Abschlagszahlungen sowie der Verwaltungs-kostenbeitrag werden regelmäßig überprüft und bei Erforderlichkeit (Abw. > 10,0%) in Abstimmung mit den beteiligten Kommunen angepasst.

- (2) Die Gesamtaufwendungen der Archivare werden im Verhältnis der effektiv abgeleisteten Arbeitstage in den jeweiligen Archiven auf die vier beteiligten Kommunen aufgeteilt.
- (3) Fahrtkosten werden geviertelt. Notwendige Ausstattung wird jeweils vor Ort bereitgestellt. Ausstattung für übergreifende Nutzung wird auf die beteiligten Kommunen jeweils zu einem Viertel umgelegt.

#### **§ 4 Erstattungspflicht**

Die Gemeinde Ense, die Gemeinde Lippetal und die Gemeinde Wickede (Ruhr) verpflichten sich, die anteiligen Personalaufwendungen auf Anforderung der Gemeinde Möhnesee nach erfolgter Abschlussrechnung zeitnah zu erstatten (spätestens vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Aufforderung).

#### **§ 5 Umsatzsteuer**

- (1) Die Vertragspartner vertreten die Auffassung, dass die Zahlungen an die Gemeinde Möhnesee aus der Personalgestellung keine Umsatzsteuer auslöst, da die Leistungen der Gemeinde Möhnesee aus dem nichtunternehmerischen Bereich (Archiv) und bei den Leistungsempfängern in den nichtunternehmerischen Bereich (Archiv) erbracht werden, es sich somit um eine hoheitliche Beistandsleistung handelt.
- (2) Sollte die in Abs. 1 vertretene Rechtsauffassung vom zuständigen Finanzamt nicht geteilt und die Leistungen der Gemeinde Möhnesee von dort als umsatzsteuerpflichtig eingestuft werden, verpflichten sich die Leistungsempfänger, die anteilige Umsatzsteuer an die Gemeinde Möhnesee zu erstatten.

#### **§ 6 Ausnahme**

Die Regelungen der Paragraphen 3 bis 5 schließen die Gemeinde Welper nicht mit ein. Sie trägt Ihre eigenen Aufwendungen allein und unabhängig von den anderen vier Gemeinden.

#### **§ 7 Verschwiegenheit und Datenschutz**

Die Beschäftigten sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der anderen beteiligten Kommunen, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren. Die allgemeinen dienstrechtlichen Verpflichtungen bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Kommunen, der Länder und des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 8 Versicherungsschutz**

- (1) Die an die Gemeinde Ense, Gemeinde Lippetal und Gemeinde Wickede (Ruhr) abgeordneten Beschäftigten der Gemeinde Möhnesee werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Möhnesee tätig und im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Beschäftigten der Gemeinde Wickede (Ruhr), der Gemeinde Lippetal und der Gemeinde Ense gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt jeweils die Gemeinde Wickede (Ruhr), die Gemeinde Lippetal oder die Gemeinde Ense.

- (2) Sofern der Gemeinde Wickede (Ruhr), der Gemeinde Lippetal, der Gemeinde Ense oder einem Vierten durch vorsätzliches Handeln des Beschäftigten der Gemeinde Möhnesees ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Gemeinde Wickede (Ruhr), die Gemeinde Lippetal oder die Gemeinde Ense die Gemeinde Möhnesees schadlos zu halten.

### **§ 9 Änderungen und Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (3) Die Gemeinde Ense, die Gemeinde Welver, die Gemeinde Lippetal, die Gemeinde Wickede (Ruhr) und die Gemeinde Möhnesees sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für die Regelungslücken in der Vereinbarung.

### **§ 10 Kündigungsfrist**

- (1) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung ist bei der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 5 GkG NRW anzeigepflichtig.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Regelungen der am 25.01.2021 unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erledigung von Aufgaben des gemeindlichen Archivwesens zwischen der Gemeinde Möhnesees, Gemeinde Lippetal, Gemeinde Ense und der Gemeinde Welver in vollem Umfang ersetzt.
- (2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. gem. § 29 Abs. 4 GkG NRW. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW frühestens zum 01.01.2022 wirksam.

Möhnesees, den 09.02.2022

Ense, den 09.02.2022

Gemeinde Möhnesees

Gemeinde Ense

gez.

gez.

Moritz  
Bürgermeisterin

Busemann  
Bürgermeister

Lippetal, den 09.02.2022

Wickede, den 09.02.2022

Gemeinde Lippetal

Gemeinde Wickede (Ruhr)

gez.

gez.

Lürbke  
Bürgermeister

Dr. Michalzik  
Bürgermeister

Welper, den 09.02.2022

Gemeinde Welper

gez.

Garzen  
Bürgermeister

---

## **Genehmigung:**

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621)

– zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346) –

genehmige ich

als nach § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GkG NRW zuständige Aufsichtsbehörde

die

am 07.09.2021 vom Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr),

am 28.10.2021 vom Rat der Gemeinde Möhnese,see,

am 09.12.2021 vom Rat der Gemeinde Ense,

am 13.12.2021 vom Rat der Gemeinde Lippetal sowie

am 18.01.2022 als Dringlichkeitsbeschluss der Gemeinde Welper so beschlossene

und am 09.02.2022 von der Bürgermeisterin der Gemeinde Möhnese,see sowie von den vier Bürgermeistern der Gemeinden Ense, Lippetal, Wickede (Ruhr) und Welper unterzeichnete

### **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

### **zur Erledigung von Aufgaben des gemeindlichen Archivwesens.**

Soest, 17. März 2022

**Az.: 15.12.20.36**

DIE LANDRÄTIN  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
- Soest -

LS

Im Auftrag

gez.

Kötter

---

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende und zwischen Gemeinden Möhnese, Ense, Lippetal, Wickede (Ruhr) und Welver geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erledigung von Aufgaben des gemeindlichen Archivwesens sowie meine dazu ergangene Genehmigung werden hiermit nach § 24 Abs. 3 Satz1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 17. März 2022

**Az.: 15.12.20.36**

DIE LANDRÄTIN  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
- Soest -

LS

Im Auftrag

gez.

Kötter

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Einladung und Tagesordnung der Kreistagssitzung am 31. März 2022**

Am Donnerstag, 31. März 2022, 17 Uhr, tritt der Kreistag im Tagungs- und Kongresszentrum Bad Sassendorf, Eichendorffstraße 2, 59505 Bad Sassendorf, zu seiner 8. Sitzung in der Wahlperiode von 2020 bis 2025 zusammen. Zu der öffentlichen Sitzung sind Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises herzlich eingeladen. Wegen der Corona-Pandemie ist die Besucherzahl begrenzt.

### **Tagesordnung**

#### **A Öffentliche Sitzung**

#### **Vorlagen-Nr.**

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Einwohnerfragestunde

3	Errichtung eines neuen Bildungsganges am Lippe-Berufskolleg in Lippstadt - Fachoberschule Agrarwirtschaft, Biologie und Umwelttechnologie (gemäß APO-BK Anlage C § 8 Nr. 2)	379/2021
4	Umsetzung des Förderprogramms "Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des "REACT-EU"" und "Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW"	016/2022
5	Fortsetzung des Programms zur Förderung der Integration von Flüchtlingen in den Kommunen - KOMM-AN	017/2022
6	Gemeinsamer Antrag von CDU- und SPD-Fraktion zum klimaneutralen Konzern Kreis Soest - Gebäude entsprechend ertüchtigen (Erarbeitung von Gebäudeleitlinien)	053/2022
7	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Erweiterung des Antrags Klima neutraler Konzern Kreis Soest - Gebäude entsprechend ertüchtigen (Erarbeitung von Gebäude-Leitlinien)	068/2022
8	Anträge zur Umbesetzung von Ausschüssen und Drittorganisationen	
8.1	Antrag der CDU-Fraktion zur Ausschussumbesetzung	064/2022
8.2	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Ausschussumbesetzung	081/2022
8.3	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Umbesetzung von Drittorganisationen	082/2022
9	Anfrage der CDU-Fraktion zur Intensivierung der Partnerschaft zu Groß-Strehlitz	069/2022
10	Anfrage der Fraktion DIE LINKE und DIE SO! zu Maßnahmen zur Entlastung der Bürger von gestiegenen Spritpreisen	071/2022
11	Informationen	

**Vorlagen-Nr.****B Nichtöffentliche Sitzung**

12	Vergabeverfahren: Beschaffung der neuen Einsatzleittechnik der Kreisleitstelle im Rettungszentrum hier: Erhöhung der voraussichtlichen Kosten für die Erneuerung der Leitstellentechnik um 1,05 Mio. € von ursprünglich 3,3 Mio. € auf 4,35 Mio. €	070/2022
13	Nebentätigkeiten der Landrätin im Jahr 2021	001/2022
14	Informationen nichtöffentlich	

Ich weise Sie darauf hin, dass für die Sitzungen kommunaler Gremien die sog. 3G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet – nicht älter als 24 Std.) gilt. Ich bitte Sie daher zur Sitzung einen entsprechenden Nachweis mitzubringen. Darüber hinaus gilt in Innenräumen die Maskenpflicht, auch am Sitzplatz. Bitte nutzen Sie hierfür möglichst eine FFP2-Maske.

Soest, 21. März 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang  
Landrätin

---